

Resch

Sozialrecht

7. Auflage

Rechtstaschenbuch

MANZ 

MANZ Rechtstaschenbücher

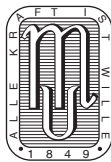
Sozialrecht

von

Dr. Reinhard Resch

Universitätsprofessor in Linz

7. Auflage



Wien 2017

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Zitiervorschlag: Resch, Sozialrecht⁷ (2017) . . .

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Sämtliche Angaben in diesem Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung der Autoren sowie des Verlages ist ausgeschlossen.

Kopierverbot/Vervielfältigungsverbot

Die für Schulen und Hochschulen vorgesehene freie Werknutzung „Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch“ gilt für dieses Werk nicht, weil es seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Unterrichtsgebrauch bestimmt ist (§ 42 Abs 6 UrhG).

ISBN 978-3-214-06726-7

© 2017 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien

Telefon: (01) 531 61-0

E-Mail: verlag@manz.at

www.manz.at

Druck: FINIDR, s.r.o., Český Těšín

Vorwort

Die vorliegende Darstellung des österreichischen Sozialrechts versucht (mit Stand 1. September 2017) die Momentanaufnahme einer überaus dynamischen Rechtsmaterie. Nachweise von Schrifttum und Judikatur sind als Folge der vorgegebenen umfangmäßigen Limitierung auf ein Minimum reduziert. Gerichtsentscheidungen ohne Hinweis auf das entscheidende Gericht stammen vom OGH. Mir war wichtig, den Konnex zu den relevanten gesetzlichen Normen herzustellen, wobei auf die zum ASVG parallelen Regelungen im BSVG und GSVG nicht verwiesen wurde.

Die Neuauflage wurde durch zahlreiche Akte der Gesetzgebung in den vergangenen drei Jahren notwendig. Veränderliche Werte sind im Text mit der Marke @ gekennzeichnet und beziehen sich auf den Stand 1. September 2017. Spätere Betragsänderungen stehen unter www.manz.at/download als virtuelle Ergänzung zur Verfügung. Für konstruktive Kritik bin ich dankbar (Reinhard.Resch@jku.at bzw Altenberger Straße 69, 4040 Linz).

Herzlichen Dank für umfangreiche Vorarbeiten zur siebenten Auflage schulde ich meiner Mitarbeiterin am Institut, Frau Mag.^a *Magdalena Hartl*.

Linz, im September 2017

Reinhard Resch

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Literaturangaben	XIX

I. Allgemeines

A. Begriff und Aufgabenstellung des Sozialrechts	1
B. Auslegung sozialrechtlicher Normen	3
C. Entwicklung des Sozialrechts	3
D. Berührungspunkte zum Verfassungsrecht	6
E. Systematische Einteilung	7
F. Sozialhilfe	7
G. Versorgung	10
H. Sozialversicherung – Wesensmerkmale	11
1. Überblick	11
2. Erwerbstätigkeit/Risikogemeinschaft	12
3. Grundsatz der gesetzlichen Pflichtversicherung	12
4. Rechtsanspruch auf die Leistungen der SV	13
5. Abgrenzung	14

II. Der versicherte Personenkreis

A. Pflichtversicherung für Dienstnehmer nach ASVG	16
1. Allgemeines	16
2. Sonderfall: Geringfügig Beschäftigte	17
3. Beginn und Ende der Pflichtversicherung für Dienstnehmer ..	18
4. Ausnahmen von der Vollversicherung für Dienstnehmer/Teil-	19
versicherung	19
B. Vollversicherung nach ASVG für bestimmte Nichtdienstnehmer	20
C. Beamte, Vertragsbedienstete und öffentliche Funktionäre	23
D. Pflichtversicherung für Selbständige nach GSVG	24
E. Pflichtversicherung für Selbständige nach FSVG und NVG	25
F. Pflichtversicherung für Land- und Forstwirte nach BSVG	25
G. Grundsatz der Mehrfachversicherung	27
H. Freiwillige Versicherung	27
1. Selbstversicherung	27
2. Weiterversicherung in der PV	29

3. Höherversicherung in der PV und UV	29
4. Weitere Formen freiwilliger Versicherung	29
I. Formalversicherung	30

III. Beitragsrecht der Sozialversicherung

A. Allgemeines	31
B. Beitragsrecht der Selbständigen nach GSVG und BSVG	32
C. Beitragsrecht der Dienstnehmer/freien Dienstnehmer	34
1. Beitragsgrundlage	34
2. Beitragssätze	35
D. Beitragsrecht bei freiwilliger Versicherung	38
E. Beitragsentrichtung und Meldepflicht (Dienstnehmer)	39
F. Nachschau und Beitragsprüfung	41
G. Beitragshaftung	42
H. Beitragsrückerstattung bei Mehrfachversicherung	44

IV. Organisation und Verfahren

A. Sozialversicherungsträger	45
B. Generelle Rechtsakte der Sozialversicherungsträger	47
1. Verordnungen der Träger	47
2. Gesamtverträge des Hauptverbandes	48
C. Aufsicht durch den zuständigen Bundesminister	48
D. Sonstige Behördenzuständigkeiten im Sozialversicherungsrecht ..	49
E. Hoheitsverwaltung; Abgrenzung Leistungs- und Verwaltungssachen	49
F. Einzelheiten zum Verfahren erster Instanz in Leistungssachen ..	50
G. Einzelheiten zum Rechtsmittelverfahren in Leistungssachen ...	51
1. Art des Rechtsmittels, Zuständigkeit, Wirkung der Klage ...	51
2. Gerichtszusammensetzung, Vertreter im Verfahren, Verfahrenskosten	52
3. Sachverständige	53
4. Weitere Hinweise zum gerichtlichen Verfahren	53
H. Einzelheiten zum Verfahren in Verwaltungssachen	54

V. Krankenversicherung

A. Allgemeines	55
1. Versicherungsfälle, Kreis der Versicherten	55
2. Mitversicherte	57
B. Versicherungsfall der Krankheit	59
1. Begriff der Krankheit	59
2. Überblick über die Leistungen	59
3. Krankenbehandlung	60
a) Allgemeines	60

b) Ärztliche Hilfe	61
c) Weitere selbständige medizinische Berufe	62
d) Heilmittel	63
e) Heilbehelfe	63
4. Anstaltspflege	64
5. Medizinische Hauskrankenpflege	65
6. Zahnbehandlung und Zahnersatz	66
7. Reise- und Transportkosten	67
8. Medizinische Rehabilitation	67
C. Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit	68
1. Eintritt des Versicherungsfalls	68
2. Anspruch auf Krankengeld und Dauer	69
3. Ausmaß des Krankengeldes	70
4. Versagen und Ruhen	70
5. Rehabilitationsgeld	71
D. Versicherungsfall der Mutterschaft	72
1. Eintritt des Versicherungsfalls	72
2. Sachleistungen	73
3. Geldleistungen	73
E. Sonstige Leistungen aus der Krankenversicherung	75
1. Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit und Krankheitsverhütung	75
2. Wiedereingliederungsgeld	76
3. Zuschuss zu den Bestattungskosten	76
F. Vertragspartnerrecht	76
1. Allgemeines	76
2. Beziehungen zur Ärzteschaft	77
3. Beziehungen zu den Krankenanstalten	82
4. Beziehungen zu anderen Heilberufen	84

VI. Unfallversicherung

A. Allgemeines	86
1. Aufgaben	86
2. Geschützte Personen	87
B. Versicherungsfälle	88
1. Allgemeines	88
2. Arbeitsunfall	88
3. Berufskrankheit	89
C. Geschützte Lebensbereiche	90
1. Dienstnehmer	91
2. Selbständige	92
3. Land- und Forstwirtschaft	92
4. Ausdrückliche Erweiterungen des Schutzes	93

5. Verpflichtender Kindergartenbesuch, Schulbesuch und Studium	96
6. Ausdehnung auf bestimmte Handlungen im Fremdinteresse	97
D. Zurechnung	98
1. Kausalitätsprinzip und Irrelevanz von Mitverschulden	98
2. Theorie der wesentlichen Bedingung	99
3. Beweislast	101
E. Leistungen	102
1. Sachleistungen	102
2. Familien- und Taggeld, Versehrtengeld	104
3. Versehrtenrente	105
a) Voraussetzungen	105
b) Bezugsdauer	107
c) Rentenhöhe	108
4. Hinterbliebenenleistungen	110
5. Integritätsabgeltung	112
6. Bestattungskosten	113
7. Zuschüsse an die Dienstgeber	113

VII. Pensionsversicherung

A. Aufgaben der Pensionsversicherung	114
B. Versicherungsfälle und Allgemeines zu den Leistungsvoraussetzungen	116
1. Einleitung, Versicherungsfälle	116
2. Wartezeit, ewige Anwartschaft und Mindestversicherungszeit	116
3. Versicherungsmonate	117
4. Stichtag	118
5. Prinzip der Wander- bzw Mehrfachversicherung	119
C. Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit	120
1. Allgemeines	120
2. Berufsunfähigkeit	120
3. Invalidität	123
4. Der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit in anderen Pensionssystemen	126
5. Härtefallregelung ab 50 Jahre	127
6. Tätigkeitsschutz ab dem 60. Lebensjahr	127
7. Weitere gemeinsame Anspruchsvoraussetzungen	129
8. Rehabilitation	131
D. Versicherungsfälle des Alters	133
1. Überblick	133
2. Alterspension (§ 4 Abs 1 APG)	134
3. Formen vorzeitiger Alterspension	135
4. Sonderrecht bei Nachtschwerarbeit und für Bauarbeiter	136

E. Hinterbliebenenpensionen	136
F. Pensionshöhe	138
1. Unterschiedliche Systeme für die Pensionsbemessung	138
2. Pensionsberechnung nach ASVG	139
3. Pensionsberechnung nach APG	140
a) Das Pensionskonto	140
b) Die Höhe der einzelnen Pensionsarten	141
4. Zusätzliche Leistungen	143
G. Gemeinsame Fragen zum Leistungsbezug	145
1. Auszahlungsmodus und Erhöhung der Pension	145
2. Gänzlich und vorübergehendes Ende des Pensionsbezugs ..	145
3. Allgemeine Vorschriften über Verlust und Rückforderung von Geldleistungen	146

VIII. Arbeitslosenversicherung

A. Vorbemerkungen	149
B. Allgemeines	150
1. Versicherte nach AIVG und Finanzierung	150
2. Organisation und Verfahren	152
3. Überblick über die Leistungen nach AIVG und SUG	153
C. Arbeitslosengeld	153
1. Anspruchsvoraussetzungen	153
a) Arbeitsloser kann und darf eine Beschäftigung aufnehmen	153
b) Arbeitsfähigkeit	155
c) Arbeitswilligkeit	156
d) Arbeitslosigkeit	159
e) Anwartschaft und Rahmenfrist	162
2. Bezugsdauer	164
3. Höhe des Anspruchs	165
4. Ruhen und Ausschluss vom Anspruch	166
5. Kontrollmeldungen	168
6. Ende des Anspruchs und Sanktionen bei Schwarzarbeit	168
D. Notstandshilfe	170
1. Voraussetzungen des Anspruchs	170
2. Dauer und Ausmaß der Notstandshilfe	171
E. Bevorschussung von Leistungen der Pensionsversicherung	172
F. Weitere Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung	173
1. Sonderunterstützung für Bergleute	173
2. Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld, Altersteilzeitgeld, Teilpension und Umschulungsgeld	173
3. Beiträge zu Teilversicherungen	175

IX. Familienleistungen

A. Allgemeines	176
B. Pauschales Kinderbetreuungsgeld als Konto	177
C. Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld	179
D. Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens	180
E. Familienzeitbonus	181

X. Pflegebedürftigkeit

A. Rechtsgrundlagen	182
B. Funktion des Pflegegeldes	183
C. Leistungsrecht	184
1. Inländischer Aufenthalt	184
2. Begriff der Pflegebedürftigkeit	184
3. Höhe, Auszahlungsmodus, Dauer des Anspruchs	186
D. Verfahren und Finanzierung	187
E. Weitere Leistungen nach dem BPGG	188

XI. Sozialrecht und ziviles Schadenersatzrecht

A. Allgemeines	190
B. Haftungsprivileg bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten	191
C. Regress bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten	192
D. Legalzession gem § 332 ASVG	193

XII. Internationales und Europäisches Sozialrecht

A. Vorgaben im ASVG	197
B. Europäisches koordinierendes Sozialrecht	199
C. Zwischenstaatliche Abkommen	203
D. Geschlechtergleichbehandlung und Sozialversicherung	204
Stichwortverzeichnis	207

Abkürzungsverzeichnis

aA	= anderer Ansicht
ABGB	= Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABl	= Amtsblatt
Abs	= Absatz
AEUV	= Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	= Aktiengesellschaft
AKG	= Arbeiterkammergesetz
AIV	= Arbeitslosenversicherung
AIVG	= Arbeitslosenversicherungsgesetz
AMFG	= Arbeitsmarktförderungsgesetz
AMPFG	= Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz
AMS	= Arbeitsmarktservice
AMSG	= Arbeitsmarktservicegesetz
AngG	= Angestelltengesetz
Anh	= Anhang
Anm	= Anmerkung
APG	= Allgemeines Pensionsgesetz
ArbVG	= Arbeitsverfassungsgesetz
ARGE	= Arbeitsgemeinschaft
Art	= Artikel
ARÜG	= Auslandsrenten-Übernahmegesetz
ASchG	= ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
ASGG	= Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz
ASRÄG	= Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetz
ASVG	= Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AÜG	= Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
AUVA	= Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
AVG	= Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AVRAG	= Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz
BAG	= Berufsausbildungsgesetz
BAO	= Bundesabgabenordnung
BGBI	= Bundesgesetzblatt
B-KUVG	= Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
BlgNR	= Beilage(n) zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
BMF	= Bundesminister/ium für Finanzen

Abkürzungsverzeichnis

BMFJ	= Bundesminister/ium für Familie und Jugend
BMG	= Bundesministeriengesetz
BMG	= Bundesminister/ium für Gesundheit
BMASK	= Bundesminister/ium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMS	= Bedarforientierte Mindestsicherung
BMSVG	= Betriebliches Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz
BPG	= Betriebspensionsgesetz
BPGG	= Bundespflegegeldgesetz
BSVG	= Bauernsozialversicherungsgesetz
BUAG	= Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz
BUP	= Berufsunfähigkeitspension
BVA	= Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
B-VG	= Bundes-Verfassungsgesetz
ders	= derselbe
DG	= Dienstgeber
dh	= das heißt
dies	= dieselbe(n)
DN	= Dienstnehmer
DRdA	= Das Recht der Arbeit
dzt	= derzeit
E	= Entscheidung, Erkenntnis
EFZG	= Entgeltfortzahlungsgesetz
EG	= Europäische Gemeinschaft
EGMR	= Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGVG	= Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen
EheG	= Ehegesetz
EinstV	= Einstufungsverordnung
EO	= Exekutionsordnung
EStG	= Einkommensteuergesetz
EU	= Europäische Union
EuGH	= Europäischer Gerichtshof
EUP	= Erwerbsunfähigkeitspension
ev	= eventuell
EWG	= Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	= Europäischer Wirtschaftsraum
f, ff	= folgende, fortfolgende
FLAG	= Familienlastenausgleichsgesetz

Abkürzungsverzeichnis

FN	= Fußnote
frgw	= fragwürdig
FSVG	= Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz
G	= Gesetz
gem	= gemäß
GewO	= Gewerbeordnung
GIBG	= Gleichbehandlungsgesetz
GmbH	= Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPLA	= gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben
GSVG	= Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
H	= Heft
hA	= herrschende Auffassung
HEG	= Heeresentschädigungsgesetz
Hrsg	= Herausgeber
HV	= Hauptverband
idF	= in der Fassung
idgF	= in der geltenden Fassung
idR	= in der Regel
IEF	= Insolvenz-Entgelt-Fonds
IESG	= Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz
ILO	= Internationale Arbeitsorganisation
infas	= Informationen aus dem Arbeits- und Sozialrecht
inkl	= inklusive
insb	= insbesondere
IP	= Invaliditätspension
iSd	= im Sinne des/der
iwS	= im weiteren Sinne
JAS	= Journal für Arbeitsrecht und Sozialrecht
JBl	= Juristische Blätter
jew	= jeweils, jeweilige/r
KAKuG	= Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz
KBGG	= Kinderbetreuungsgeldgesetz
KG	= Kommanditgesellschaft
KJBG	= Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz
KollV, kollv	= Kollektivvertrag, kollektivvertraglich
KOVG	= Kriegsoferversorgungsgesetz
krit	= kritisch
KV	= Krankenversicherung

Abkürzungsverzeichnis

LAG	= Landarbeitsgesetz
LG	= Landesgericht
LGBl	= Landesgesetzblatt
lit	= litera
Lit	= Literatur
MdE	= Minderung der Erwerbsfähigkeit
mE	= meines Erachtens
mglw	= möglicherweise
mind	= mindestens
Mrd	= Milliarde
MRK	= Menschenrechtskonvention
MSchG	= Mutterschutzgesetz
MTD	= Medizinisch-technischer Dienst
mtl	= monatlich
mwN	= mit weiteren Nachweisen
NHV	= Notstandshilfeverordnung
Nr	= Nummer
NSchG	= Nachtschwerarbeitsgesetz
NVG	= Notarversicherungsgesetz
NZS	= Neue Zeitschrift für Sozialrecht
ÖBB	= Österreichische Bundesbahn
ÖBl	= Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
OGH	= Oberster Gerichtshof
ÖJZ	= Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	= Oberlandesgericht
OÖ	= Oberösterreich
Oö BMSG	= Oberösterreichisches Mindestsicherungsgesetz
ÖZPR	= Österreichische Zeitschrift für Pflegerecht
PG	= Pensionsgesetz
PKG	= Pensionskassengesetz
PRIKRAF	= Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfonds
PV	= Pensionsversicherung
PVA	= Pensionsversicherungsanstalt
RA	= Rechtsanwalt
RAO	= Rechtsanwaltsordnung
RdM	= Recht der Medizin
RdW	= Recht der Wirtschaft
RGBI	= Reichsgesetzblatt
XVI	

Abkürzungsverzeichnis

RL	= Richtlinie
RöV	= Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln und Heilbehelfen
Rs	= Rechtssache
Rsp	= Rechtsprechung
RV	= Regierungsvorlage
RVO	= Reichsversicherungsordnung
s	= siehe
S	= Satz
SH	= Sozialhilfe
Slg	= Sammlung
SozSi	= Soziale Sicherheit
SpuRt	= Sport und Recht
SRÄG	= Sozialrechtsänderungsgesetz
SSV	= Sammlung sozialrechtlicher Entscheidungen des OLG Wien
SSV-NF	= Sammlung sozialrechtlicher Entscheidungen des OGH
StGB	= Strafgesetzbuch
StGBI	= Staatsgesetzblatt
StudFG	= Studienförderungsgesetz
StVG	= Strafvollzugsgesetz
SUG	= Sonderunterstützungsgesetz
SV	= Sozialversicherung
SVA	= Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
SVB	= Sozialversicherungsanstalt der Bauern
SVSlg	= Sammlung sozialversicherungsrechtlicher Entscheidungen
UrlG	= Urlaubsgesetz
uU	= unter Umständen
UV	= Unfallversicherung
V	= Verordnung
VAEB	= Versicherungsanstalt für Eisenbahn und Bergbau
VB	= Vertragsbedienstete(r)
VBG	= Vertragsbedienstetengesetz
VersRdSch	= Versicherungsrundschau
VersVG	= Versicherungsvertragsgesetz
VfGH	= Verfassungsgerichtshof
VfSlg	= Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des VfGH
vgl	= vergleiche
VKG	= Väter-Karenzgesetz

Abkürzungsverzeichnis

VOG	= Verbrechenopfergesetz
VwGH	= Verwaltungsgerichtshof
VwSlg	= Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des VwGH
WKG	= Wirtschaftskammergesetz
Z	= Ziffer
ZAS	= Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht
zB	= zum Beispiel
ZESAR	= Zeitschrift für europäisches Arbeits- und Sozialrecht
ZIAS	= Zeitschrift für internationales und ausländisches Arbeits- und Sozialrecht
ZPO	= Zivilprozessordnung
zT	= zum Teil
zumind	= zumindest
zutr	= zutreffend
zuvo	= Zukunftsvorsorge aktuell
ZVR	= Zeitschrift für Verkehrsrecht

Literaturangaben

Gesetzesausgaben

Marhold/Melzer-Azodanloo, Kodex Sozialversicherung Band I und II, laufend Neuauflagen

Baumann/Jakobs, Kodex Sozialversicherung Band III. Durchführungsvorschriften zum ASVG Empfehlungen, laufend Neuauflagen

Reissner/Haider, Sozialrecht, laufend Neuauflagen

Kommentare

Ficzko/Schruf, Praxiskommentar zum GSVG – Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (Loseblattausgabe)

Gerhartl, AIVG – Arbeitslosenversicherungsgesetz Kommentar (2008)

Krapf/Keul, Arbeitslosenversicherungsgesetz. Praxiskommentar (Loseblattausgabe ab 2005)

Mosler/Müller/Pfeil (Hrsg), Der SV-Komm (Loseblattausgabe ab 2013)

Petrasch/Meisel/Sommer, Notarversicherungsgesetz 1972 samt einschlägigen sonstigen Rechtsvorschriften mit ausführlichen Erläuterungen (Loseblattausgabe ab 1996)

Pfeil (Hrsg), Der AIV-Komm (Loseblattausgabe ab 2016)

Popperl, ASVG und APG. Sozialversicherungshandbuch (Loseblattausgabe)

Sonntag (Hrsg), ASVG Allgemeines Sozialversicherungsgesetz⁸ (2017) (jährliche Neuauflagen)

Sonntag (Hrsg), GSVG Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz⁶ (2017) (jährliche Neuauflagen)

Spiegel, Zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht (Loseblattausgabe ab 1971)

Spiegel (Hrsg), Zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht (Loseblattausgabe ab 2012)

Teschner/Pöltner, Allgemeine Sozialversicherung (ASVG) mit erläuternden Bemerkungen (Loseblattausgabe ab 1974)

Teschner/Widlar/Pöltner, Allgemeines Pensionsgesetz (APG) (Loseblattausgabe ab 2005)

Teschner, Die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Loseblattausgabe ab 1977)

Teschner, Die Sozialversicherung der Bauern. Das BSVG und die anderen einschlägigen Vorschriften mit Kommentar und Rechtsprechung (Loseblattausgabe ab 1970)

Entscheidungssammlungen

Entscheidungen des OLG Wien im Leistungsstreitverfahren zweiter Instanz der Sozialversicherung (SSV) Band I bis XXVI (1961 bis 1986) (zitiert mit Band/Nummer)

Bauer/Fellinger, Entscheidungen des OGH in Sozialrechtssachen (SSV-NF) (ab 1987) (zitiert mit Band/Nummer)

Teschner/Zach, Sozialversicherungsrechtliche Entscheidungen (SVSlg) (ab 1945) (zitiert mit der Entscheidungsnummer)

Lehrbücher

Brodil/Windisch-Graetz, Sozialrecht in Grundzügen⁸ (2017) (zitiert mit Autor und Seite)

Burger/Mair/Wachter, Sozialrecht Basics⁴ (2017)

Ivansits/Pfeil, Sozialrecht für Studium und Praxis⁵ (2016)

Neumann/Seidl, Sozialversicherungsrecht⁸ (2013)

Pfeil, Österreichisches Sozialrecht¹¹ (2016) (zitiert mit Autor und Seite)

Tomandl, Grundriss des österreichischen Sozialrechts⁶ (2009)

Systematische Darstellungen

Tomandl (Hrsg), System des österreichischen Sozialversicherungsrechts (Lo-seblattausgabe ab 1978) (zitiert mit *Bearbeiter*, System, Seite)

Zeitschriften

Das Recht der Arbeit (DRdA)

Journal für Arbeitsrecht und Sozialrecht (JAS)

Soziale Sicherheit (SozSi)

Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht (ZAS)

Zeitschrift für Europäisches Sozial- und Arbeitsrecht (ZESAR)

Zukunftsvorsorge aktuell (zuvo)

Sozialrechtliche Artikel finden sich auch in folgenden Zeitschriften:

ecolex

Juristische Blätter (JBl)

Österreichische Juristen-Zeitung (ÖJZ)

Österreichische Zeitschrift für Pfliegerrecht (ÖZPR)

Recht der Wirtschaft (RdW)

Versicherungsrundschau (VersRdSch)

wirtschaftsrechtliche blätter (wbl)

Schriftenreihen

Deutsch-österreichische Sozialrechtsgespräche (Hrsg *Jabornegg/Resch/Seewald*)

Jahrbuch Sozialversicherungsrecht (Hrsg *Brameshuber/Aschauer*) ab 2007
Schriften zum Arbeitsrecht und Sozialrecht (Hrsg *Resch*)
Wiener Beiträge zum Arbeits- und Sozialrecht

I. Allgemeines

Lit: *Eichenhofer* (Hrsg), Bismarck, die Sozialversicherung und deren Zukunft (2000); *Hofmeister*, Ein Jahrhundert Sozialversicherung in Österreich (1981); *Pfeil*, Österreichisches Sozialhilferecht (2000); *ders*, Vergleich der Sozialhilfesysteme der österreichischen Bundesländer (2001); *Pfeil/Wöss* (Hrsg), Bedarfsorientierte Mindestsicherung (Loseblattausgabe ab 2011); *Tomandl* (Hrsg), Verfassungsrechtliche Probleme des Sozialversicherungsrechts (1989). Allgemeine Informationen gibt auch der HV (www.sozvers.at).

A. Begriff und Aufgabenstellung des Sozialrechts

Sozialrecht ist nach hA die Summe jener Vorschriften, nach denen Leistungen vom Staat erbracht werden, und zwar in besonderen, einen Menschen betreffenden Lebenslagen, die sozial schützenswert sind.

Jeder Mensch ist im Laufe seines Lebens Situationen ausgesetzt, die Hilfe durch andere erfordern, insb in finanzieller Hinsicht. Die Aufgabe des Sozialrechts ist die staatliche Sicherung (Hilfe) bei Belastungen in bestimmten **Lebenslagen** (zB Krankheit, Alter, Arbeitslosigkeit, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit). Ein zentraler Angelpunkt für sozialrechtliche Regelungen ist etwa die Bedrohung der Existenz in bestimmten Situationen, die es unmöglich machen, den Lebensunterhalt zu bestreiten (zB auf Grund einer körperlichen Behinderung).

Hier greift die **staatliche Vorsorge** ein (im Gegensatz zur individuellen Vorsorge). Der Staat übernimmt es, Sozialleistungen zu organisieren, zu fördern und zu finanzieren. Die „schützenswerten Lebenslagen“ bilden ein dynamisches Feld. Dies belegen die zahlreichen Novellen der SV-Gesetze, die auch den ständigen Wandel der Lebensverhältnisse und der gesellschaftlichen Wertvorstellungen widerspiegeln. So war etwa die Einführung des Pflegegeldes eine Folge der sich ändernden Familienstruktur. Die gesetzlichen Veränderungen versuchen, das Sozialrecht an die gesellschaftliche Realität anzupassen. Hier fließen ganz erheblich politische Wertvorstellungen mit ein (etwa Überlegungen der Umverteilung). Wesentliche Parameter für die Gesetzgebung sind dabei der **Bedarf** und die zur Disposition stehenden **finanziellen Mittel**.

Eine Überschneidung mit dem **Arbeitsrecht** besteht darin, dass es auch dort sozial motivierte Leistungen gibt (Sozialleistungen). Im Arbeitsrecht geht es dann aber um Leistungen der DG, also privatrechtliche Leistungen, die deshalb nicht in das Sozialrecht fallen, weil es im Sozialrecht um Leistungen des Staates geht. Erbringt also (im weitesten Sinn) der *Staat* eine „Sozialleistung“, befindet man sich im Sozialrecht, während im Arbeitsrecht der DG eine „Sozialleistung“ erbringt (etwa direkte Betriebspensionszusagen nach dem BPG). Es gibt in manchen Bereichen eine enge Verzahnung zwischen Arbeitsrecht und Sozialrecht (zB der Anspruch auf Krankengeld als Leistung der KV im Anschluss an die vom DG geschuldete Entgeltfortzahlung im Krankenstand). Diese Entwicklung wird wohl wie im Europäischen Sozialrecht in Zukunft zu einer funktionalen Definition führen (unten XII.).

Die **Bundesverfassung** kennt keinen Kompetenztatbestand „Sozialrecht“. Auch ist keine einheitliche Behörde für die Vollziehung des Sozialrechts zuständig. Selbst das ASGG brachte keine einheitliche Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten: Die ordentlichen Gerichte als Arbeits- und Sozialgerichte sind nur für einen Teil der sozialrechtlichen Streitigkeiten zuständig (Sozialrechtssachen iSd § 65 ASGG). Auch an anderer Stelle definiert die Rechtsordnung nicht, was unter „Sozialrecht“ zu verstehen ist, weder im nationalen Recht noch im Unionsrecht (welches überhaupt eine eigene Begriffsbildung hat) oder in internationalen Abkommen (zB Übereinkommen Nr 102 der ILO über die Mindestnormen der sozialen Sicherheit, BGBl 1970/33). Im geltenden BMG ist die ministerielle Zuständigkeit unzumutbarerweise geteilt, indem für die KV und UV der BMG und für das restliche Bundessozialrecht der BMSG zuständig sind. Für Kinderbetreuungsgeld ist das BMFJ zuständig.

Die **Sozialleistung** ist der zentrale Begriff des Sozialrechts: Darunter versteht man staatlich organisierte oder überwachte Hilfe, die für bestimmte Lebenslagen gewährt wird, die aus sozialen Überlegungen heraus als besonders schützenswert angesehen werden. Die Definition folgt somit dem Begriff des Sozialrechts. Anknüpfungspunkt für eine Sozialleistung ist der **Eintritt einer bestimmten Lebenslage**. Im Wesentlichen sind es zwei Zwecke, für die Sozialleistungen gewährt werden: *Ausgleich und Absicherung* nachteiliger Lebenslagen (zB Arbeitslosigkeit, körperliche Beeinträchtigung) sowie *Förderung* in bestimmten Situationen (zB Hilfe zur Unterstützung bei der Erziehung und Erwerbsbefähigung nach § 18 Oö BMSG).

Das Sozialrecht umfasst somit nicht nur Notfälle (ist also nicht bloß *existenzerhaltend* motiviert), sondern intendiert auch fördernde Eingriffe (*qualitätsorientiert*). So wollen manche sozialrechtlichen Vorschriften unterschiedliche Lebenschancen ausgleichen („Umverteilung“). Fehlt eine Anknüpfung an eine konkrete Bedürftigkeit, kann dies im Einzelfall zu Wertungswidersprüchen führen.

Das Rechtsverhältnis zwischen Leistungsempfänger und Leistungsträger ist das **Leistungsverhältnis**. Das Leistungsverhältnis ist die Rechtsgrundlage für einen möglichen Leistungsanspruch. Die Rechtsgrundlagen finden sich in den sozialrechtlichen Gesetzen (allenfalls Durchführungsv). Das Leistungsrecht des Sozialrechts regelt somit die zentrale Rechtsfrage, **ob eine bestimmte Person Anspruch auf eine Sozialleistung hat**.

Das geltende Sozialrecht gliedert sich im Wesentlichen in die drei großen Bereiche **SH**, **Versorgung** und **SV**. Eine Mittelstellung hat die Pflegevorsorge, die steuerfinanziert als Annexleistung zu sozialrechtlichen Renten- und Pensionsleistungen ausbezahlt wird, letztlich aber für die ganze Wohnbevölkerung vorgesehen ist, sodass im letztgenannten Fall sogar eine Nahebeziehung zur SH besteht.

B. Auslegung sozialrechtlicher Normen

Auch für das Sozialrecht gelten die allgemeinen Grundsätze für die Auslegung von Gesetzen (§§ 6 ff ABGB). Die konkrete sozialpolitische Wertung sozialrechtlicher Gesetze ist bei Leistungsstreitigkeiten zu berücksichtigen. Dieser zutr Befund veranlasste den OGH in einzelnen Entscheidungen sv-rechtliche Regelungen in „**sozialer Rechtsanwendung**“ auszulegen (etwa SSV-NF 7/10; DRdA 1992/28, 281 *Ivansits*; krit *Resch*, ZAS 1995, 76 f), wobei Vorsicht geboten ist, da der jeweilige Normzweck entscheidend ist und allein die Zugehörigkeit einer Norm zum Sozialrecht für sich noch keine solche Interpretationsrichtung rechtfertigt. So wird diese Auslegungsmaxime im – doch weitgehend am Steuerrecht angelehnten – Beitragsrecht nicht greifen.

C. Entwicklung des Sozialrechts

Die historischen Wurzeln des Sozialrechts reichen zurück zu den ersten Ansätzen wohlfahrtsstaatlicher Einrichtungen (Stadtkulturen der Antike). Während im Mittelalter vor allem eine im kirchlichen Bereich organisierte Armenpflege dominierte (zB die Spitäler

des Malteser Ritter Ordens, der sich auch in der Gegenwart der Kranken- und Behindertenpflege widmet), gewährten im Spätmittelalter die Handwerkerzünfte und Knappschaften (Zusammenschlüsse selbständiger Bergleute) Unterstützungen in Notlagen und Hinterbliebenenleistungen bei Unfällen. Das Prinzip der Selbstverwaltung der SV-Träger knüpft in gewisser Weise an diese Tradition an. Parallel dazu entwickelte sich ein von Städten organisiertes Armenpflegewesen. Wesentlicher Anlass zur modernen SV waren die Missstände der industriellen Revolution. Ungeachtet erster sozialgesetzgeberischer Akte in England waren für das österreichische System die Bismarckschen SV-Gesetze Vorbild. Markant ist die kaiserliche Botschaft im Jahr 1881 und die anschließende gesetzliche Regelung der KV (1883), UV (1884) und Alters- und Invalidenversicherung (1889) in Deutschland (zur Geschichte mwN *Eichenhofer*, Sozialrecht 11 ff). Etwas zeitversetzt zog auch die Gesetzgebung in Österreich mit dem ArbeiterunfallversicherungsG (RGBl 1888/1) und dem ArbeiterkrankenversicherungsG (RGBl 1888/33) nach. Die Arbeiter-UV war damals wichtig, da im Zuge der Industrialisierung eine starke gesundheitliche Gefährdung der Arbeiter drohte. Das damals geschaffene Sonderrecht für Bergleute schlägt sich noch im geltenden SV-Recht nieder (insb durch eine eigene knappschaftliche PV im ASVG). 1906 wurde die PV für Angestellte beschlossen (RGBl 1907/1). Für die Arbeiter gab es in Österreich lange Zeit keine PV. Zwar wurde in den 20er-Jahren eine PV der Arbeiter gesetzlich geregelt (ArbeiterversicherungsG, BGBl 1927/125), das Gesetz enthielt aber eine Wohlstandsklausel, der zufolge die neu geregelte PV der Arbeiter erst einzuführen war, wenn es die wirtschaftliche Lage zuließ. Der Umstand, dass dies der österreichische Gesetzgeber vor 1939 nicht zu Wege gebracht hat, stellt kein Ruhmesblatt in der Geschichte der österreichischen SV dar. Mit 1. 1. 1939 wurde die deutsche RVO übernommen, die auch eine PV für die Arbeiter vorsah. In Kraft gesetzt wurde weiters das deutsche AngestelltenversicherungsG. Beide Gesetze wurden 1945 übergeleitet und erst mit 1. 1. 1956 durch das ASVG ersetzt (BGBl 1955/189). Das ASVG wurde stark an die RVO angelehnt, zT aber auch an das frühere österreichische GSVG 1938 („BundesG betreffend die gewerbliche Sozialversicherung“), welches sich aber wie seine Vorgängergesetze unübersehbar am Vorbild der ersten deutschen SV-Gesetze orientiert hat. Den Zweig der AIV gibt es seit den 20er-Jahren (G über die Arbeitslosenversicherung, StGBL 1920/153). Im Laufe der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts erfolgte

die beinahe lückenlose Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die SV. Auch wurden in der Zweiten Republik neue Sparten der SV eingeführt. Die Insolvenz-Entgeltsicherung wurde 1978 als eigener Zweig der SV geschaffen („5. Versicherungszweig“) und 1993 wurde eine flächendeckende Pflegevorsorge eingeführt (vgl zum BPGG unten X.). Das 2001 beschlossene KBGG bringt eine Neuregelung der Familienleistungen, 2016 ergänzt um einen eigenen Familienzeitbonus für Väter (FamZeitbG). Seit Mitte der 90er-Jahre kommt es (in unterschiedlicher Eingriffsintensität) regelmäßig zu Pensionsreformen.

Derzeit besteht das SV-Recht im Wesentlichen aus folgenden wichtigen Gesetzen:

Das Allgemeine SozialversicherungsG (**ASVG**, BGBl 1955/189) regelt vor allem die Versicherung der unselbständig Erwerbstätigen und bestimmter freier DN sowie die UV für gewerblich und freiberuflich Selbständige. Das Gewerbliche SozialversicherungsG (**GSVG**, BGBl 1978/560) und das Bauern-SozialversicherungsG, (**BSVG**, BGBl 1978/559) regeln die SV der Selbständigen. Wegen ihres engen persönlichen Geltungsbereichs haben das Freiberuflichen-SozialversicherungsG (**FSVG**, BGBl 1978/624) und das NotarversicherungsG (**NVG**, BGBl 1972/66) eine vergleichsweise geringe praktische Bedeutung. Überlappend regelt das Allgemeine PensionsG (**APG**, BGBl I 2004/142) für alle Bereiche die PV neu. Weiters regelt das Beamten-Kranken- und UnfallversicherungsG (**B-KUVG**, BGBl 1967/200) die KV und UV für VB, Beamte und bestimmte öffentliche Funktionäre. In manchen Bundesländern gibt es anstelle einer KV und UV für öffentlich Bedienstete kraft Landesrecht eigene Einrichtungen der Kranken- und Unfallfürsorge (vgl § 2 Abs 1 Z 2 und § 3 Z 2 B-KUVG). Die Pflegevorsorge ist geregelt im BPGG (BGBl 1993/110). Zu erwähnen sind weiters das ArbeitslosenversicherungsG (**AIVG**, BGBl 1977/609), das erst 2001 geschaffene KinderbetreuungsgeldG (**KBGG**, BGBl I 2001/103), welches um das FamilienzeitbonusG (**FamZeitbG**, BGBl I 2016/53) ergänzt wurde, das Insolvenz-EntgeltsicherungsG (**IESG**, BGBl 1977/324), diverse internationale und bilaterale Abkommen und seit 1. 1. 1994 die einschlägigen Rechtsakte der EU (vgl dazu unten XII.).

Das Sozialrecht ist bedingt durch die zahllosen Novellen sehr schnelllebig. Daher ist auch das Übergangsrecht (bei langfristigen Sachverhalten wie in der PV aber auch in der AIV) von großer praktischer Bedeutung. Die häufigen Novellen, die zT anlassbezogen erfolgen, führen zu unnötig detailverliebten Regelungen. Mit

dem immer rascher werdenden Novellierungstempo leidet die Qualität der Gesetze. Das Einfließen verschiedenster gesetzgeberischer Motive führt nicht selten zu Systembrüchen und Verfahren vor dem VfGH. Wesentlicher Entscheidungsfaktor war für den Gesetzgeber der letzten Jahre die Situation im Bundesbudget. Bedingt durch die enorme gesellschaftspolitische Relevanz der im Sozialrecht verteilten Geldmittel werden rechtliche Themen der SV in ihrer Entscheidungsfindung stark von der öffentlichen Meinung beeinflusst.

D. Berührungspunkte zum Verfassungsrecht

Nach dem **Kompetenztatbestand** des Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG sind das SV-Recht und das Pflegegeldwesen Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Ein weiterer wichtiger Kompetenzartikel ist die Bundesgrundsatz- und Landesausführungsgesetzgebungskompetenz gem Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG (Armenwesen).

Das Sozialrecht und vor allem das Beitrags- und Leistungsrecht der SV weisen viele verfassungsrechtliche Berührungspunkte auf (zB *Tomandl* [Hrsg], *Verfassungsrechtliche Probleme des Sozialversicherungsrechts* [1989]). Als Beispiele seien genannt: Auf vorangehender Beitragsleistung beruhende Ansprüche aus der SV genießen Eigentumsschutz gem Art 1 1. ZPMRK (VfSlg 15.129 in Befolgung der zur Notstandshilfe ergangenen E EGMR ÖJZ 1996, 955 *Gaygusuz*). Das Beitragsrecht der SV fällt nach dem EGMR (ÖJZ 1995, 395) unter Art 6 MRK. Zentralen Raum nimmt der Gleichheitssatz ein: Gesetzliche Eingriffe in erworbene Rechte sind nur nach Maßgabe einer sehr detaillierten Prüfung am Gleichheitssatz möglich, wichtig ist dies insb für den Gestaltungsspielraum des Übergangsrechts. Die mangelnde Verständlichkeit einer Vorschrift in der NHV führte zu ihrer Aufhebung (VfSlg 12.420), am Gleichheitssatz ist auch die Erstfassung der sogenannten „Werkvertragsregelung“ gescheitert (VfSlg 14.802). Die Einführung von Ruhestimmungen wurde als gleichheitswidrige Beschränkung der Erwerbsfreiheit angesehen (VfSlg 12.592). Das unterschiedliche Pensionsanfallsalter für Männer und Frauen erachtete der VfGH als gleichheitswidrig (VfSlg 12.568), woraufhin ein eigenes BVG mit einer sehr langen Übergangsfrist erlassen worden ist (BGBl 1992/832). Die HV-Reform 2000 wurde wegen Verletzung der Grundelemente der Selbstverwaltung aufgehoben (VfSlg 17.023), die Beschränkung der Mitversicherung in der

Resch

Sozialrecht

7. Auflage

Die Neuauflage des Rechtstaschenbuchs Sozialrecht dokumentiert und erklärt die Rechtslage mit **Stand September 2017**. Es behandelt vorrangig das Beitrags- und Leistungsrecht der österreichischen Sozialversicherung. Gesondert wird kurz auf das internationale und europäische Sozialrecht eingegangen.

Aus der **Vielzahl an Neuerungen** ist etwa auf das Wiedereingliederungsgeld in der Krankenversicherung, die neue Teilpension als Leistung der Arbeitslosenversicherung und die weiteren Adaptierungen und Nachschärfungen des Gesetzgebers im Zusammenhang mit der Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit und den damit zusammenhängenden Leistungen (insb der Rehabilitation) hinzuweisen.

Immer aktuell: Auf der Website www.manz.at/download können Sie die veränderlichen Daten und Zahlen parallel zum Buch nachlesen.

Dr. **Reinhard Resch** ist Universitätsprofessor für Medizinrecht, Arbeits- und Sozialrecht an der Universität Linz. Er ist Autor zahlreicher wissenschaftlicher Publikationen im Arbeits- und Sozialrecht.

www.manz.at

ISBN 978-3-214-06726-7

